BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 523/24

(Aktenzeichen)

B E S C H L U S S

In der Beschwerdesache

…

betreffend die Markenanmeldung 30 2023 242 711.3

hat der 30. Senat (Marken- und Design-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 24. Juni 2026 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Meiser sowie des Richters Merzbach und der Richterin Dr. Weitzel

beschlossen:

ECLI:DE:BPatG:2026:240626B30Wpat523.24.0

Auf die Beschwerde des Anmelders wird der Beschluss der Markenstelle für Klasse 09 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 4. Juni 2024 aufgehoben.

Gründe

I.

Die am 17. November 2023 angemeldete Wortmarke

HIGH APP

soll als Marke für die Waren und Dienstleistungen

„Klasse 09: Herunterladbare und aufgezeichnete Daten; Apparate für wissenschaftliche Forschung und Labor, Unterrichtsapparate und Simulatoren; Informationstechnologische, audiovisuelle, multimediale und fotografische Geräte;

Klasse 35: Werbung, Marketing und Verkaufsförderung;

Klasse 38: Computerkommunikations- und Internetzugriffsdienste; Telekommunikationsdienstleistungen;

Klasse 41: Bildung, Erziehung, Unterhaltung und sportliche Aktivitäten;

Klasse 42 Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen; IT-Dienstleistungen”

in das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register eingetragen werden.

Nach Beanstandung wegen absoluter Schutzhindernissen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 MarkenG durch Bescheid vom 27. Februar 2024 hat die mit einem Beamten des gehobenen Dienstes besetzte Markenstelle für Klasse 09 des Deutschen Patent- und Markenamts die Anmeldung mit Beschluss vom 4. Juni 2024 zurückgewiesen, da einer Eintragung der angemeldeten Bezeichnung in Bezug auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen die Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG entgegenstünden**.**

Zur Begründung hat sie auf den Beanstandungsbescheid vom 27. Februar 2024 Bezug genommen. Darin ist ausgeführt, dass es sich bei der angemeldeten Wortfolge **HIGH APP** um eine englischsprachige Begriffsbildung handele, die von den deutschen Verkehrskreisen ohne weiteres im Sinne von „hochwertige/erstklassige Anwendungssoftware (=Application software), Mobile App, Webanwendung, Progressive Web-App“ verstanden werde.

Mit dieser Bedeutung erschöpfe sich die angemeldete Bezeichnung in Bezug auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen in einer beschreibenden und anpreisenden Sachangabe. Die Kunden würden aufgrund dieser Kennzeichnung Rückschlüsse auf qualitativ hochwertige, erstklassige App-Anwendungen-/Dienste ziehen; sie würden annehmen, dass die so bezeichneten Waren und Dienste sich von anderen dieser Art aufgrund einer hochwertigen Ausführung der App-Anwendung abheben würden. Damit beschreibe die Marke Art und Beschaffenheit wie auch die Zweckbestimmung der Waren/Dienstleistungen, verbunden mit einem Wertversprechen.

Der angesprochene Verbraucher werde der Kennzeichnung daher lediglich eine sachbezogene und anpreisende Information über die darunter vertriebenen Waren/Dienstleistungen entnehmen, aber kein individualisierendes Betriebskennzeichen eines bestimmten Unternehmens.

Der angemeldeten Bezeichnung fehle es daher an Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG; zudem handele es sich auch um eine im Interesse der Mitbewerber freizuhaltende Angabe iS von § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Anmelders, mit der er im Wesentlichen geltend macht, dass die angemeldete Bezeichnung **HIGH APP** für ein Forum und eine Chat-Plattform verwendet werden solle, auf der Nutzer über Cannabis diskutieren und sich über die medizinischen, rechtlichen und sozialen Aspekte von Cannabis informieren könnten. **HIGH APP** sei aber vor dem Hintergrund, dass das Wort "High" viele verschiedene Bedeutungen haben könne und vor allem nicht allein auf den Konsum von Cannabis beschränkt sei, nicht rein beschreibend für ein Forum oder eine Chat-Plattform über Cannabis.

Zudem seien auch vergleichbar mit dem Begriff „App“ gebildete Zeichen eingetragen worden.

Am Ende der Beschwerdeschrift vom 2. Juli 2024 bittet er das Deutsche Patent- und Markenamt, „die Entscheidung zu überprüfen und die Marke "High App" für die Klasse 9 einzutragen“.

Ein weiterer Antrag wurde seitens des Anmelders nicht gestellt.

II.

A. Die Beschwerde des Anmelders ist zulässig.

Mit der Beschwerde wird der angefochtene Beschuss der Markenstelle in vollem Umfang angegriffen. Die Ausführungen im „Betreff“ der Beschwerdeschrift („Beschwerde zur Eintragung der Marke "High App" für die Klasse 9“) sowie zu Beginn der Sachausführungen („(…),ich schreibe Ihnen, um meiner Beschwerde bezüglich der Ablehnung der Eintragung der Marke "High App" für die Klasse 9

Ausdruck zu verleihen.“) wie auch das am Ende der Beschwerdeschrift formulierte Begehren, „die Entscheidung zu überprüfen und die Marke "High App" für die Klasse 9 einzutragen“, sind nicht als Beschränkung der Beschwerde auf die durch den angefochtenen Beschluss der Markenstelle erfolgte Zurückweisung der Anmeldung für die zu Klasse 09 beanspruchten Waren zu verstehen.

Bei der Beschwerdeerklärung handelt es sich um eine Prozesserklärung, welche wie jede rechtlich relevante Erklärung einer Auslegung entsprechend § 133 BGB unterliegt. Bei Zweifeln über den Sinn der Erklärung ist eine interessengerechte Auslegung vorzunehmen. Eine Prozesshandlung ist dahingehend auszulegen, dass im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der recht verstandenen Interessenlage entspricht (BGH NJW 2005, 3415; BPatG 30 W (pat) 1/16 – Elysia AL/Eliza. GRUR 2019, 407, 408 f.).

Ausgehend davon ist annehmen, dass der Anmelder trotz der mehrmaligen ausdrücklichen Erwähnung der Waren der Klasse 09 den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und damit auch hinsichtlich der Zurückweisung der Anmeldung in Bezug auf die beanspruchten Dienstleistungen angreifen wollte. So weist er in der weiteren Begründung der Beschwerde u.a. darauf hin, dass „die Marke "High App" nicht ausschließlich beschreibend für die Dienstleistungen ist, die ich anbiete.“ Auch die weiteren Ausführungen, wonach die „Plattform … den zusätzlichen Zweck der Aufklärung und Bildung“ habe, sprechen dafür, dass er nach wie vor Schutz auch für die zur Anmeldung gebrachten Dienstleistungen und nicht allein für die Waren der Klasse 09 begehrt. Möglicherweise ist die Bezugnahme auf die Waren der Klasse 09 auch dem Umstand geschuldete, dass es sich dabei um die Leitklasse handelt und sowohl der Beanstandungsbescheid wie auch der angegefochtene Beschluss von der „Markenstelle für Klasse 09“ erlassen worden ist.

B. Die Beschwerde ist auch begründet, da der angemeldeten Marke Eintragungshindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG in Bezug auf die konkret beanspruchten Waren der Klasse 09, aber auch hinsichtlich der zu den Klassen 35, 38, 41 und 42 beanspruchten Dienstleistungen nicht entgegenstehen.

1. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG schließt von der Eintragung als Marke Zeichen aus, denen für die in der Anmeldung beanspruchten Waren und Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt. Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ist die einem Zeichen innewohnende (konkrete) Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel aufgefasst zu werden, das die von der Anmeldung erfassten Waren oder Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend kennzeichnet und diese somit von denjenigen anderer Unternehmen unterscheidet (vgl. z. B. EuGH GRUR 2012, 610 (Nr. 42) – Freixenet; GRUR 2008, 608, 611 (Nr. 66) – EUROHYPO; BGH GRUR 2015, 173, 174 (Nr. 15) – for you; GRUR 2014, 565, 567 (Nr. 12) – smartbook; GRUR 2013, 731 (Nr. 11) – Kaleido; GRUR 2012, 1143 (Nr. 7) – Starsat, jeweils m. w. N.). Denn die Hauptfunktion einer Marke besteht darin, die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten (vgl. etwa EuGHGRUR 2010, 1008, 1009 (Nr. 38) – Lego; GRUR 2008, 608, 611 (Nr. 66) – EUROHYPO; GRUR 2006, 233, 235, Nr. 45 – Standbeutel; BGH GRUR 2015, 173,174 (Nr. 15) – for you; GRUR 2009, 949 (Nr. 10) – My World). Da allein das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft ein Eintragungshindernis begründet, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein großzügiger Maßstab anzulegen, so dass jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft genügt, um dasSchutzhindernis zu überwinden (vgl. BGH GRUR 2015, 173, 174 (Nr. 15) – foryou; GRUR 2014, 565, 567 (Nr. 12) – smartbook; GRUR 2012, 1143 (Nr. 7) – Starsa t;GRUR 2012, 270 (Nr. 8) – Link economy). Maßgeblich für die Beurteilung der Unterscheidungskraft sind einerseits die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen und andererseits die Auffassung der beteiligten inländischen Verkehrskreise, wobei auf die Wahrnehmung des Handels und/oder des normal informierten,angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnitts-verbrauchers bzw. -abnehmers der fraglichen Produkte abzustellen ist (vgl. EuGH GRUR 2006, 411, 412 (Nr. 24) – Matratzen Concord/Hukla).

Hiervon ausgehend besitzen Marken insbesondere dann keine Unterscheidungskraft, wenn ihnen die maßgeblichen Verkehrskreise im Zeitpunkt der Anmeldung des Zeichens (vgl. BGH GRUR 2013, 1143, Nr. 15 – Aus Akten werden Fakten) lediglich einen im Vordergrund stehenden beschreibenden Begriffs-

inhalt zuordnen (vgl. EuGH GRUR 2004, 674, 678, Nr. 86 – Postkantoor; BGH GRUR 2014, 1204, 1205, Nr. 12 – DüsseldorfCongress; GRUR 2012, 270, 271, Nr. 11 – Link economy; GRUR 2009, 952, 953, Nr. 10 – DeutschlandCard). Darüber hinaus kommt nach ständiger Rechtsprechung auch solchen Zeichen keine Unterscheidungskraft zu, die sich auf Umstände beziehen, welche die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen zwar nicht unmittelbar betreffen, durch die aber ein enger beschreibender Bezug zu diesen hergestellt wird (vgl. BGH GRUR 2006, 850, 855, Nr. 28 f. – FUSSBALL WM 2006; GRUR 2010, 1100, Nr. 23 – TOOOR!; GRUR 2012, 1143 Nr. 9 – Starsat; GRUR 2014, 872 Nr. 16 - Gute Laune - 10 Drops; GRUR 2018, 301 Nr. 15 – Pippi-Langstrumpf-Marke; GRUR 2018, 932 Nr. 8 - #darferdas?).

2. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann der angemeldeten Bezeichnung **HIGH APP** in Zusammenhang mit den beanspruchten Waren und Dienstleistungen Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG nicht abgesprochen werden.

a. Dies lässt sich aber entgegen den Ausführungen des Anmelders nicht damit begründen, dass die angemeldete Bezeichnung **HIGH APP** für ein Forum und eine Chat-Plattform verwendet werden solle, auf der Nutzer über Cannabis diskutieren und sich über die medizinischen, rechtlichen und sozialen Aspekte von Cannabis informieren könnten. Denn eine entsprechende Bestimmung bzw. ein entsprechender Gegenstand und/oder Inhalt kann den konkret beanspruchten Waren und Dienstleistungsoberbegriffen nicht entnommen werden. Die absoluten Schutzhindernisse des § 8 MarkenG sind jedoch ausschließlich nach den jeweils beanspruchten konkreten Waren und Dienstleistungen zu beurteilen, wobei eine Eintragung einer angemeldeten Marke bereits dann ausscheidet, wenn lediglich für einen Teil der unter die Oberbegriffe fallenden Waren/Dienstleistungen die Schutzfähigkeit zu verneinen ist (vgl. Ströbele/Hacker/Thiering, Markengesetz, 14. Aufl., § 8 Rdnr. 46). Der beabsichtigte oder erfolgte tatsächliche Einsatz der Marke ist hingegen für die registerrechtliche Frage deren Eintragungsfähigkeit unerheblich, soweit er – wie vorliegend – keinen Niederschlag im angemeldeten Waren- und Dienstleistungsverzeichnis gefunden hat (vgl. Ströbele/Hacker/Thiering, aaO., § 8 Rdnr. 144).

b. Jedoch kann dem angemeldeten Zeichen ein Mindestmaß an Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG deshalb nicht abgesprochen werden, weil sich das aus den englischsprachigen und in den inländischen Sprachgebrauch eingegangenen Begriffen „HIGH“ mit der Bedeutung „hoch“ sowie „APP“ — als allgemein geläufigem und gebräuchlichem Kurzwort bzw. Kurzform für eine „zusätzliche Applikation, die vor allem auf Smartphones und Tablet-PCs heruntergeladen werden kann“ (vgl. DUDEN-online zu „App“) — gebildetem Anmeldezeichen kein sich auf Anhieb erschließender beschreibender Sachaussagegehalt in Bezug auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen entnehmen lässt.

aa. So vermittelt **HIGH APP** auf Grundlage seiner wortsinngemäßen Bedeutung „Hoch-App“ keinen sich auf Anhieb erschließenden sinnvollen Begriffs- und Aussagegehalt in Bezug auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen.

bb. Dies wäre vielmehr nur dann der Fall, wenn der Verkehr **HIGH APP** auf Anhieb ohne weiteres iS von „hochwertiger App“ verstehen würde. Davon kann jedoch entgegen der Auffassung der Markenstelle nicht ausgegangen werden.

aaa. So ist eine über den Sinn- und Bedeutungsgehalt von „HIGH“ (= hoch) hinausgehende Verwendung dieses Adjektivs iS von „hochwertig“ weder lexikalisch noch im Sprachgebrauch belegbar.

bbb. Ein solches Verständis liegt für den Verkehr auch nicht im Hinblick auf die Vielzahl vergleichbar mit dem Adjektiv „HIGH“ gebildeten und im inländischen Sprachgebrauch gängigen Kombinationen wie zB „high level“ (hoher Stand), „high quality“ (hohe Qualität), „high tech“ (hohe bzw. Hochtechnologie) oder „high speed“ (hohe Geschwindigkeit) nahe.

Denn insoweit handelt es sich regelmäßig um Kombinationen des Adjektivs „HIGH“ mit nicht-gegenständlichen Substantiven („Abstracta“), bei denen sich das Adjektiv „HIGH“ mit dem jeweiligen nicht-gegenständlichen Substantiv allein auf Grundlage

seiner Bedeutung „hoch“ zu einer aus sich heraus ohne weiteres verständlichen Begriffskombination verbindet (high level/hoher Stand, high quality/hohe Qualität, high tech/hohe bzw. Hochtechnologie; high speed/hohe Geschwindigkeit).

Hingegen bedarf es bei Substantiven, die konkret-gegenständliche Waren- und/oder Dienstleistungsprodukte wie zB eine „APP“ bezeichnen („Konkreta“) im allgemeinen eines weiteren sinngebenden Begriffs zwischen dem Adjektiv „HIGH“ und dem jeweiligen Substantiv, um hervorzuheben, dass es sich um hohe Qualität handelt (vgl. EuIPO R 167/1999-1 v. 15. Mai 2000 Rn. 11 – HiCAD, veröffentlicht in PAVIS PROMA, betreffend ein Verständnis der Kombination „HiCAD“ iS von „high-quality CAD“).

So bleibt auch **HIGH APP** in seiner wortsinngemäßen Bedeutung „Hoch-App“ ohne Hinzufügung eines weiteren, das Adjektiv „HIGH“ näher umschreibenden und/oder konkretisierenden Begriffs wie zB „quality“ („high-quality App“) oder „tech“ („high tech App“) als Beschreibung von Bestimmung bzw. Gegenstand und Inhalt der Dienstleistungen sprachlich ungenau und unbestimmt. Es ist daher ein nicht unerheblicher Ergänzungs-- und Interpretationsaufwand erforderlich, um zu einem beschreibenden/sachbezogenen Verständnis von **HIGH APP** als Hinweis auf eine „hochwertige App“ vorzudringen.

cc. Damit weist die Anmeldemarke noch nach Art eines „sprechenden Zeichens“ das erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft auf, so dass ihr ein wenngleich auch äußerst geringer Schutz nicht abgesprochen werden kann. Dem stehen auch Belange der Allgemeinheit nicht entgegen, weil der Schutz der Anmeldemarke ihrer Eigenprägung nach auf die ganz konkrete Kombination der Begriffe „HIGH“ und „APP“ beschränkt ist.

3. Einer Registrierung steht auch nicht das Schutzhindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG entgegen, da **HIGH APP** aus den genannten Gründen keine sich sofort und ohne weiteres erschließende unmittelbar beschreibende Bedeutung hat.

Der angefochtene Beschluss der Markenstelle war daher aufzuheben.

Meiser Weitzel Merzbach